

Satzung
der Eifelgemeinde Nettersheim
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022 und der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW s. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 und des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2993) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich

1. Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.
2. Die Regelbetreuungszeit beginnt nach Ende der 4. Unterrichtsstunde und endet um 16.00 Uhr, in begründeten Ausnahmefällen nach Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers um 16.30 Uhr.
3. Darüber hinaus findet im Bedarfsfall das Angebot in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in den Ferien statt (in den ersten drei Wochen der Sommerferien und jeweils in der 1. Woche der Oster- und Herbstferien; in den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt), an maximal 4 beweglichen Ferientagen (mit Ausnahme des Rosenmontags) und maximal 2 Elternsprechtage sowie an einem Tag, an dem der Lehrerausflug stattfindet.

§ 2 Teilnahme, Anmeldung

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und der Eifelgemeinde Nettersheim bestätigt. Die Anmeldung verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung mit dem hierin festgelegten Elternbeitrag an.
4. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können die Schülerinnen und Schüler des Grundschulverbundes Gemeinde Nettersheim teilnehmen. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger als gleichzeitigem Träger der OGS. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.
6. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

§ 3 Abmeldung / Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
 - Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitrags- und/oder Mittagessenzahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger als gleichzeitigem Träger der OGS.

§ 4 Schule von acht bis eins

1. Neben dem Angebot der OGS wird das außerunterrichtliche Angebot „Schule von acht bis eins“ angeboten. Der Zeitrahmen dieses Angebotes erstreckt sich in der Regel an allen Unterrichtstagen ab Unterrichtsende bis Schulschluss.
2. Im Rahmen dieses Angebotes ist grundsätzlich kein Mittagessen vorgesehen.
3. Den Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen dieses außerunterrichtlichen Angebotes die Möglichkeit zu Spiel, Bewegung und anderen Freizeitangeboten und zur eigenständigen Hausaufgaben erledigung geboten, wobei eine Hausaufgabenhilfe nicht stattfindet.
4. Die Anmeldung zu diesem Betreuungsangebot ist freiwillig. Sie hat schriftlich über den/die Personensorgeberechtigte/n zu erfolgen.
5. Zu An- und Abmeldungen gelten analog die in § 2 und § 3 genannten Regelungen.
6. Der Beitrag für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot „Schule von acht bis eins“ beträgt 25 Euro.
7. Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr).
8. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in dieses Betreuungsangebot.

§ 5 Elternbeiträge

1. Die Eltern haben auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 SchulG NRW i.V.m. § 23 KiBiz sowie dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen sozial gestaffelten Elternbeitrag zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.
3. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
4. Besucht ein Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung im Kreis Euskirchen und entsteht auf Grund der Satzung für Kindertageseinrichtungen eine Beitragsbefreiung für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung, so tritt an Stelle des nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrags derjenige, der für die jeweilige Gruppenform und den jeweiligen Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung erhoben würde. Dies gilt nur, sofern der Beitrag für die Kindertagesbetreuung den sich nach der OGS-

Satzung ergebenden Beitrag übersteigt und bis zur Höhe des im jeweils gültigen Erlass vorgegebenen Höchstbeitrages.

5. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine OGS-Gruppe am GSV Gemeinde Nettersheim, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung zu zahlenden Betrages.
6. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für die vollen Monate erhoben.
7. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Für die Mittagsverpflegung wird eine Pauschale erhoben.
8. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt).
9. Für die Teilnahme am Mittagessen wird von der Gemeinde Nettersheim als Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes der OGS ein zusätzliches Entgelt erhoben. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung erfolgt durch Beschluss des Rates der Gemeinde Nettersheim.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, an die Stelle der Eltern.
3. Lebt ein Kind in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern, treten an die Stelle der Eltern diese Personen, denen der Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

§ 7 Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem

Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen und somit nicht als Einkommen nach Satz 1 zu berücksichtigen. Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in der Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht im aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht (§ 90 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).

2. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen (Kalenderjahr). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen des der Auskunftserteilung vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen schwankend oder nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Änderung der Einkommensverhältnisse ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
3. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
4. Werden von den Beitragspflichtigen nicht die erforderlichen Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht erbracht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Auskunftspflichten

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich die zur Festsetzung des Elternbeitrages notwendigen Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 9 Fälligkeit / Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. eines jeden Monats fällig.
2. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 11 Datenschutz

Die Gemeinde Nettersheim darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Nettersheim, 29.03.2022

gez. Crump
Bürgermeister